

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 126.

Samstag, den 19. Oktober.

1901.

In der Strafsache

gegen
den Tagelöhner **Wilhelm Gerborn** von
Wiesbaden, geboren am 29. November 1866
zu Hupperts, evangelisch, verheiratet, un-
bestraft, wegen Beleidigung v. d. das
Königliche Schöffengericht in Wiesbaden am
30. September 1901 für Recht erkannt:

I. Das Verfahren wird, soweit dasselbe
die Uebertretung des § 360, 11 St.-
B.-B. betrifft, unter Belastung der
Staatskasse mit den durch diesen Theil
des Verfahrens entstandenen Kosten
hiernit eingestellt.

II. Der Angeklagte wird wegen Beleidigung
zu einer Geldstrafe von 10 Mark, an
deren Stelle im Falle der Unbeitragslich-
keit für je nicht gezahlte 5 Mark eine
eintägige Gefängnisstrafe tritt, sowie
in die Kosten des Verfahrens, soweit
über dieselben nicht bereits vortehend
anderweitig erkannt ist, verurtheilt.

III. Außerdem wird der Beleidigte, die
Königl. Polizei-Direction Wiesbaden,
die Befugnis zugesprochen, den ent-
scheidenden Theil dieses Urtheils, soweit
dasselbe die Verurtheilung wegen Be-
leidigung betrifft, binnen 4 Wochen
nach Empfang einer mit der Bescheinigung
der Rechtskraft versehenen Ausfertigung
durch einmaliges Einrücken im
„Wiesbadener Tagblatt“ auf
Kosten des Angeklagten öffentlich be-
kannt zu machen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheils-
formel wird beglaubigt und die Vollstreckbar-
keit des Urtheils bescheinigt. F 253

Wiesbaden, den 16. Oktober 1901.

Hartmann,

Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts 5.

Bekanntmachung.

Freitag, den 29. November 1901,
Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das dem
Maurermeister **Adolph Stamm** und
seiner verstorbenen Ehefrau, **Pauline**,
geborene **Müller**, gehörige, an der Keller-
straße zwischen Lorenz Hesse und Karl
Heinrich Müller belegene, zu 58,000 Mark
taxirte dreistöckige Wohnhaus mit
Kniestock, nebst Stall mit Futterraum, sowie
Hofraum auf der Gerichtsschreiberei 12 des
hierigen Königlichen Amtsgerichts, Zimmer 38,
öffentlich zwangsweise versteigert. F 253

Wiesbaden, den 11. Oktober 1901.

Königliches Amtsgericht 12.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-
wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.),
welche in Privathäusern für Entgelt oder unent-
geltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden
nach dem Wohnungsgeber bei dem Bureau des
Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis
11 Uhr Vormittags alle während des vorher-
gegangenen Tages oder während der Nacht an-
kommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem
Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.
Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich
durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen:
Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts-
ort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet,
in Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten,
dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner An-
kunft zur Entgegennahme vorzulegen und auf die richtige
und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur
öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von Unglücksfällen auf un-
bewachten Eisenbahnübergängen weise ich darauf
hin, daß die Führer von Fuhrwerken, wenn sie
mit denselben Bahnübergänge mit Quersicherung
ser nötigen Vorsicht überschreiten, nicht nur sich
selbst und die ihnen anvertrauten Jughiere ge-
fährden, sondern sich auch einer empfindlichen
Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuchs
für das deutsche Reich aussetzen.

In gegebenen Fällen wird unnothwendig ein-
geschritten und die erfolgte Bestrafung der Schuldigen
zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung
über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten
Verordnung vom 20. September 1887 über die
Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-
theilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes
über die allgemeine Landes-Verwaltung vom
30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemein-
de-raths für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende
Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der
Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch
vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890
ab die aus dem nachstehenden Ansatze dieser
Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen
Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine
fremdartigen Stoffe annehmen kann. Gefäße aus
Kupfer, Messing oder Zink, Zinngefäße mit ver-
legter Glasur, zugehörige Gefäße mit drehbarer
Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen
nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Blech-
oder Glasgefäße, als Reßgefäße nur Blech-
gefäße verwendet werden. Die Transport- und
Reßgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße,
müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem
mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vor-
handenen Zapfen dürfen nur aus Holz, Kupfer
oder Messing bestehen. Bei Zapfen aus
Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckte
Zinnrinne die Bildung von Grünspan vollständig
unmöglich gemacht sein.

§ 3.

Zu dem Transporte der Milch nach und in
der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisen-
bahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sonder
zu haltenden Lad- oder Deckenbrett versehenen
Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen
auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten ge-
schlossenen, mit Zinn ausgelegten Raum unter-
gebracht sein, in welchem sie vor dem Einflusse der
Bitterung und vor Verunreinigungen aus der
Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Räume
darf außer den zur Benutzung bei dem Verlaufe
der Milch bestimmten Wagen nichts Anderes
untergebracht sein.

§ 4.

Sogenannte Gelpöl, Küchenabfälle und andere
faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf
dem Milchwagen nur vollständig abgebornt, und
auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn
sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln
befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Fällung
wieder dicht zu schließen und von etwa anhen
ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des
Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäße müssen des Morgens
ebenso wie die zum Einstellen der Milchfässer
dienenden Hacklaken und Flaschenborde täglich
einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Haus-
fluren, Höfen und Thorsperrten nicht ohne Aufsicht
aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an
Cholera, Typhus, Fleckfieber, Scharlach
oder Diphtherie Erkrankte befinden, darf Milch
so lange nicht in den Handel gebracht werden,
bis eine Bescheinigung des zuständigen
Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß
die Krankheit erloschen oder die erkrankte
Person aus der Haushaltung entfernt ist,
und daß eine vollständige Desinfektion der
Wohnräume, sowie der in der Milchwirth-
schaft zur Benutzung kommenden Gegen-
stände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf
von Milch aus solchen Grundstücken ver-
bieten, auf welchen gesundheitsgefährliche
Zustände herrschen, welche nach dem Gut-
achten des zuständigen Kreisphysikus an-
stehende Krankheiten hervorgerufen ge-
eignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden
aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1
erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so
lange verboten, bis der zuständige Kreis-
physikus bescheinigt hat, daß die Epidemie
erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur
Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen
stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden.
Sie dürfen in keinem Falle als Schlaf- oder
Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt
werden, und es darf zum Reinigen derselben nur
ganz reines und abgekochtes Wasser zur Ver-
wendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind ver-
pflichtet, die von ihnen feil gehaltenen
Milchsorten entweder als „volle Milch“,
oder als „Rahm“, oder als „saure
(dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen
und die für jede Sorte bestimmten Milch-
gefäße durch eine entsprechende deutliche
und nicht abnehmbare Aufschrift zu kenn-
zeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“
muss einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben.
Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso
wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeich-
nung „Rahm“ feilgehalten oder verkauft
werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch
genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen
an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch,
sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und
Ruhrkrankheit, Verwund, Boden, Gelbsucht, Raub-
brand, an Krankheiten des Uterus, sauliger Gebä-
rmutterschwäche, Pyämie, Septicämie, Ver-
giftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf
weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von
Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen
nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit
der Milch beeinträchtigen sollen, wie Natron, Borax,
Salicylsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Ver-
ordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittel-
gesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe ver-
wirkt ist, werden Uebertretungen dieser Ver-
ordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder
mit verhältnismäßiger Haft geahndet.
Wiesbaden, den 8. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident. **v. Rheinbaben.**

Wird veröffentlicht:

Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. **v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit
Fahrpreis-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an
Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82,
Morgen-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten
Tarif für Droschken mit Fahrpreis-
Anzeigern angeführten einmaligen Zuschläge,
folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab
in Kraft:

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig
von der jeweilig eingestellten Lage erhoben:

- a. Fahrt von den Bahnhofen Mk. — 25
- b. Für jedes größere Stück Ge-
pack oder für schwerer als 10 kg
wiegendes Leines Reisepack — 25
- c. Für Nachfahrten — 50
- d. Für Hin- u. Rückfahrt nach:

- 1. den zur Gemarkung Sonnen-
berg gehörigen, an Sonnen-
bergerstraße belegenen Land-
häusern bis in Höhe der Villa
Hilberburg, einschließlich der
letzteren — 25
- 2. Sonnenberg — 50
- 3. Wieblich 1.—
- 4. Griechische Kapelle 1.—
- 5. Neroberg 1.—
- 6. Leichtweishöhle 1.—
- 7. Fischhaustrast 1.—
- 8. Kolanerie 1.—
- 9. Neuer Friedhof 1.—
- 10. Schiefhallen 1.—
- 11. Hof Weisberg 1.—
- 12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg 1.—
- 13. Bierfabrik Warte 1.—
- 14. Kambach 1.—
- 15. Dogheimer Bahnhof 1.—
- 16. Dogheim 1.—
- 17. Glenthal 1.—
- 18. Erbendeim 1.—
- 19. Schierstein 1.—
- 20. Bahndorf, Hotel, Restaurant
und Lustort 1.—
- 21. Castell 2.—
- 22. Lannusblid 3.—
- 23. Walluf 8.—
- 24. Mainz 8.—
- 25. Blatte 8.50
- 26. Schlangenbad 4.50
- 27. Langenschmalbach 4.50

Derselbe Zuschlag wird erhoben, wenn nach
den vorgenannten Orten nur die Hinfahrt
ausgeführt wird.

a. Für Rundtourfahrten:

- 28. Griechische Kapelle über Terra-
berg, Leichtweishöhle zurück Mk. 1.—
- 29. Griechische Kapelle, Neroberg,
Kanzelbuche, Rundfahrweg und
zurück 1.—
- 30. Dogheim über Frauenstein und
Schierstein zurück 1.—
- 31. Für sämtliche im Droschken-Tarif unter
1 C von No. 59 bis einschließlich No. 89
angeführten Rundtourfahrten, soweit die-
selben von einseitigen Droschken aus-
geführt werden 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken
sind nicht verpflichtet, die im Droschken-Tarif unter
1 B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich
No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und
unter 1 C von No. 77 bis einschließlich No. 89
anzunehmen.

Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Von dem zwischen der 2. Gewann „Drei-
weiden“ und den Distrieten „Dogheimerpfad“ und
„Philguswies“ belegenen Feldwege No. 9084 und

6002 des Lagerbuchs, soll der auf dem Plane
mit brauner Farbe bezeichnete Theil, bis zur Ein-
mündung in die Petramstraße, eingesogen und
durch den mit brauner Farbe bezeichneten Theil er-
setzt werden.

Dies Vorhaben wird gemäß der Vorschrift im
§ 57 des Grundbuchs-Gesetzes vom 1. August 1883
mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss
gebracht, daß Einwendungen gegen die Einziehung
innerhalb einer mit dem 18. d. M. beginnenden
Freist. von 4 Wochen bei dem Magistrat hier
schriftlich vorzubringen oder zum Protokoll zu er-
klären sind.

Der Plan liegt im Rathhause auf Zimmer No. 51
während der Vormittags-Dienststunden zur Ein-
sicht aus.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1901.

Der Oberbürgermeister. **In Bezt.: Körner.**

Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniss, daß
die Wahl, bezw. Wiederwahl der Herren:
Privatier **Friedrich Gottwald** zum Schiedsmann
für den II. Bezirk und
Privatier **Stephan Hoffmann** zum Schiedsmann
für den V. Bezirk

durch Beschluß des Präsidiums des Königl. Land-
gerichts auf eine dreijährige Amtsdauer bestätigt
worden ist.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1901.

Der Magistrat. **In Bezt.: Sch.**

Bekanntmachung.

Die Dienstmagd **Margarethe Horn**, geboren
am 19. Mai 1883 zu Wiesbaden, zuletzt Albers-
straße 69 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für
ihre Kind, sodas daselbe aus öffentlichen Mitteln
unterhalten werden muß.

Wir bitten um Wittstellung ihres Aufenthalts-
ortes.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1901.

Der Magistrat. — **Armenverwaltung.**

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Ab-
gaben für Oktober, November und Dezember,
3. Rate, erfolgt vom 15. Oktober an nach dem
auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die
Hebelzettel sind nach dem Verkaufsdruck der
der Straßen wie folgt festgesetzt:

F G	am 19. und 21. Oktober
H	„ 22. „
J K	„ 23. und 24. „
L M	„ 25. „ 26. „
N	„ 28. „
O P Q	„ 29. Oktober und 1. November
R	„ 2. und 4. November
S T U V	„ 5., 6. und 7. November
W Y Z	und außerhalb des Stadtrings „ 8., 9. und 11. November

Es liegt im Interesse der Steuerzahler,
daß sie die vorgeschriebenen Hebelzettel be-
nutzen, nur dann ist rasche Beförderung
möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, ist
genau abzuführen, damit Wechseln an der
Kasse vermieden wird.

Bekanntmachung.

Montag, den 23. Oktober cr. und
ebent. die folgenden Tage, Vormittags und
Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im
Leihhause, Kungasse 3 (Eingang Schulgasse)
hier, die dem königlichen Leihhause bis zum
15. September 1901 einschließlich verfallenen
Pänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber,
Kupfer, Kleidungsstücke, Weinen, Betten u.
versteigert.

Bis zum 24. Oktober cr. können die
verfallenen Pänder Vormittags von 8—12 Uhr
und Nachmittags von 2—4 Uhr noch ausgelöst
und Vormittags von 8—10 Uhr und Nachmittags
von 2—3 Uhr die Pfandscheine über Metalle und
sonstige, dem Kassenbuch nicht unterworfenen
Pänder umgeschrieben werden.

Freitag, den 25. d. M., ist das Leih-
haus geschlossen.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1901.

Die Leihhaus-Deputation.

Verdingung.

Die Vertheilung einer ca. 136 Ild. m langen
gemauerten Canalfreie des Profils 110/60 cm
und eines ca. 296 Ild. m langen Betonrohr-
Canals von Profil 60/40 cm im Nerothal
(Nordseite), von der Nerobergstraße aufwärts,
soll verdingen werden.

Zeichnungen und Verdingungs-Unterlagen
können während der Vormittagsdienststunden im
Rathhause, Zimmer No. 25, ansehen, die Ver-
dingungs-Unterlagen im Zimmer No. 67 gegen
Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift
versehene Angebote sind bis spätestens Dienstag,
den 22. Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der
Angebote in Gegenwart etwa erscheinender Weiter-
stehender wird.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1901.
Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationen,
Frensch.

